

## Verwaltungskreis Thun

### Verbot der Schifffahrt und des Badens auf dem Thunersee und der Aare

Gestützt auf das Regierungstatthaltergesetz<sup>1</sup> sowie das Organisationsgesetz<sup>2</sup> wird wegen des Hochwassers und der akuten Gefahrenlage verfügt:

- Ab 15. Juli 2021, 14.00 Uhr ist **die Schifffahrt, das Baden, Stand-Up-Paddling und dergleichen verboten** auf dem Thunersee und in der Aare.
- Ausgenommen vom Verbot sind
  - Militär, Polizei, Rettungskräfte und Berufsfischer,
  - BLS-Schiffe mit Sonderbewilligungen.
- Dieses Verbot wird vorab über die Medien bekanntgegeben und im Amtsblatt publiziert. Die Anstössergemeinden werden gebeten, dieses Verbot in geeigneter Form in Bootshäfen, an Ländten, Badestränden und Einstiegsstellen anzuschlagen.
- Die Aufhebung des Verbots wird über die Medien mitgeteilt.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an die kantonale Sicherheitsdirektion geführt werden. Wegen Gefahr in Verzug wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.<sup>3</sup>



**Der Regierungstatthalter**

sig. Marc Fritschi

Geht zur Publikation an den Amtsanzeiger

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RstG, BSG 152.321) Art. 9.

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG, BSG 152.01) Art. A 1-1.

<sup>3</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) Art. 68 Abs. 2.